

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 13 "KJR-Freizeitstätte  
- Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen  
- Satzungsbeschluss**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Bauamt

Datum

25.08.2016

Sachbearbeitung:

Rainer Kirstein

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Sitzungstermin

Status

**Beschlussvorschlag:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: *-siehe Anlage-*. Das Ergebnis ist mitzuteilen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt die Gemeindevertretung den Bebauungsplan Nr. 13 für das Gebiet „KJR-Freizeitstätte“, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Sachverhalt:**

Am 06.06.2016 hatte die Gemeindevertretung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung beraten und zum B-Plan Nr. 13 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Zwischenzeitlich ist die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden / TÖB durchgeführt worden. Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen kann die Gemeindevertretung nunmehr durch den Satzungsbeschluss das Planverfahren zum Abschluss bringen.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden    Ja:     Nein:

**Anlagen:**

## Auswertung der Beteiligung von Behörden/TÖB und Öffentlichkeit (Die Beteiligung erfolgte zum Planungsstand Entwurf / Mai 2016)

### 1. Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (durchgeführt 04.07.2016 – 05.08.2016) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### 2. Behörden / TÖB

<u>Stellungnahme</u>	<u>Bewertung</u>
<u>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck, Schreiben vom 19.07.2016</u>	
Grundsätzlich keine Bedenken	Kenntnisnahme
Bitte, Hinweise zur Sicherung des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße in die Planungen aufzunehmen (keine Irreführungen durch Blendwirkungen, Spiegelungen, Verwechselungen von Beleuchtungen mit Schiffsfahrtszeichen usw.)	Die Hinweise werden in die Planbegründungen aufgenommen (jeweils im Umweltbericht im Kap. 6.2 unter eigener Überschrift „Schutz des Schiffsverkehrs“)
<u>Wasserverband Nordangeln, Schreiben vom 05.07.2016</u>	
Keine Einwände	Kenntnisnahme
Vorsorglicher Hinweis zum Schutz der Wasserleitungen vor Überbauung / Bepflanzung usw.	Der Hinweise wird in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen (unter Kap. 7 „Erschließung“)
<u>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Schreiben vom 28.07.2016</u>	
Es wird davon ausgegangen, dass die innerhalb der 50m-Nutzungsverbotszone (ab Oberkante Steilufer) bestehenden baulichen Anlagen vor Inkrafttreten des LWG (01.01.1992) errichtet wurden; nur dann wird Bestandsschutz unterstellt.	Die Annahme ist zutreffend.
Es ist im Sinne des Küstenschutzes, dass in absehbarer Zeit keine baulichen Anlagen geplant sind; infolge des Klimawandels ist mit beschleunigtem Meeresspiegelanstieg und zunehmender Gefahr von Küstenabbrüchen zu rechnen; für Neu- oder Ersatzbauten kann keine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt werden, da Belange des Küstenschutzes und der öffentlichen Sicherheit beeinträchtigt würden.	Kenntnisnahme
Zur B-Plan-Begründung auf S. 4 / Ziff. 6.1.2: Der Geltungsbereich reicht nicht wie dort angegeben bis an die Oberkante der Steilküste heran.	Die Angabe wird folgendermaßen korrigiert: „Der Geltungsbereich des B-Planes reicht bis auf ca. 20 m an die Oberkante der Steilküste heran.“

Zu den Planbegründungen, jeweils auf S.5 / Ziff. 6.1.2:

Der dort genannte Regelungsgehalt des § 77 LWG ist nicht korrekt wiedergegeben.

Bitte um Überprüfung und ggf. Korrektur der in Abb. 3 / S. 5 der B-Planbegründung angegebenen Lage des Plangebietes

Hinweise:

Eine rechtskräftige Bauleitplanung ersetzt nicht die für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigung nach LWG.

Es bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Schadensersatz, Küstenschutzmaßnahmen oder auf Finanzierung oder Übernahme von Schutzmaßnahmen.

Archäologisches Landesamt S-H,  
Schreiben vom 05.07.2016

Der Planung wird zugestimmt.

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet; bei allen Erdarbeiten ist daher das ALSH frühzeitig zu beteiligen.

Die Kosten für die Untersuchung, Bergung usw. eines Denkmals hat gem. § 14 DSchG im Rahmen des Zumutbaren der Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Hinweis auf § 15 DSchG, wonach Funde von Denkmälern unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen sind.

Wasser- und Bodenverband Lippingau,  
Schreiben vom 16.07.2016

Es wird auf die Stellungnahme vom 02.07.2013 verwiesen

dort:

Vorfluter des WaBoV sind unmittelbar nicht betroffen.

Hinweise auf die hohe Belastung der Vorfluter und das Erfordernis der gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser sowie auf die Vermeidung der Einleitung von Nähr- und Schadstoffen.

Der angesprochen Satz wird jeweils folgendermaßen umformuliert:

*„Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Küstenschutzanlagen der Genehmigung der unteren Küstenschutzbehörde bedürfen.“*

Die Abb. 3 („Ausschnitt FNP“) zeigt die derzeit gültigen Ausweisungen des FNP für den Planbereich. Die dort dargestellte Gemeinbedarfsfläche ist nicht deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des B-Planes (u.a. deshalb wird parallel zum B-Plan die FNP-Änderung aufgestellt).

Kenntnisnahme

(Der Hinweis ist bereits in den Planbegründungen enthalten.)

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme; ein entsprechender Hinweis ist bereits in den Planbegründungen enthalten (jeweils im Umweltbericht unter „Schutzgut Kulturgüter“)

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird in die Umweltberichte der Planbegründungen aufgenommen (jeweils im Umweltbericht unter „Schutzgut Kulturgüter“).

Die Stellungnahme vom 02.07.2013 (aus der frühzeitigen Beteiligung) war bereits am 06.06.2016 beraten worden mit Kenntnisnahme der Hinweise.

Die Inhalte der Stellungnahme finden sich auch bereits in der B-Planbegründung (unter Kap. 7 „Erschließung“).

Kreis Schleswig-Flensburg  
Schreiben vom 08.08.2016

1. zum B-Plan:

Seitens der Wasserbehörde keine Bedenken; das Plangebiet ist über eine Pumpstation an die zentrale Ortsentwässerung (Kläranlage Quern-Süd) angeschlossen; das Regenwasser kann auch weiterhin vor Ort versickert werden.

Der im neuen LNatSchG geänderte Gewässerschutzstreifen muss entsprechend in die Planzeichnung übernommen werden (auch bei der FNP-Änderung).

Von den anderen Fachdiensten des Kreises werden keine Hinweise gegeben.

2. zur FNP-Änderung:

Keine naturschutzfachlichen Bedenken. Den Ausführungen der Natura-2000-Vorprüfung wird zugestimmt, die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. LSG-Entlassung oder -Befreiung ebenfalls nicht erforderlich, da nur bestandsbezogene Planung; daher auch kein Ausgleichserfordernis.

Die vorhandene Durchgrünung und Eingrünung ist dauerhaft zu erhalten.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises werden keine Hinweise gegeben.

Kenntnisnahme

Die entwässerungstechnischen Aspekte werden in die B-Planbegründung aufgenommen (unter Kap. 7 „Erschließung“).

Nach neuem LNatSchG beträgt der Abstand 150m (vormals 100m). Das Plangebiet liegt somit jetzt vollumfänglich im Gewässerschutzstreifen, und die nachrichtlich dargestellte „Grenze des Gewässerschutzstreifens“ liegt nun außerhalb des Plangeltungsbereiches. Das Planzeichen wird trotzdem weiterhin dargestellt, da es zum Verständnis der Planung beiträgt. Die Erklärung des Planzeichens (in der Planzeichenerklärung) wird, um den Sachverhalt deutlich zu machen, mit dem Zusatz „(außerhalb des Geltungsbereichs gelegen)“ versehen. Die Planbegründung wird entsprechend aktualisiert und angepasst.

Bei der FNP-Änderung wird entsprechend verfahren.

Kenntnisnahme

Kenntnisnahme

Der Umweltbericht wird entsprechend den getroffenen Feststellungen zu Natura 2000 und LSG aktualisiert (entsprechend auch beim B-Plan).

Kenntnisnahme; entsprechende Aussagen zu den Verboten von Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem Schutzzweck des LSG zuwiderlaufen, sind in den Planbegründungen enthalten (im Umweltbericht zum B-Plan explizit genannt das Beseitigungsverbot von Bäumen, Hecken, Knicks usw.).

Kenntnisnahme